OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-700634/10/MB/BD**

Datum: **Linz, 9. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des C B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J K, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. November 2019, GZ: BHVBSich-2018-565968/7-Pac, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1. auf 100 Euro (EFS 10 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. auf 350 Euro (EFS 33 Stunden) herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird der Bescheid der belangten Behörde bestätigt. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich entsprechend.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. November 2019, GZ: BHVBSich-2018-565968/7-Pac, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 40 Abs. 1 iVm § 25a Abs. 1 und Abs. 2 PyroTG 2010 BGBl. 131/2009 idgF, zwei Geldstrafen in Höhe von 200 Euro und 500 Euro (insgesamt 700 Euro) sowie im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 20 Stunden und 50 Stunden (insgesamt 70 Stunden) verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei nachstehenden Tatvorwurf aus:
„Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung begangen zu haben:
Tat(en) (einschließlich Ort, Datum und Zeit)

Sie haben als Händler der nachstehend angeführten pyrotechnischen Gegenstände, zu verantworten, dass diese zumindest am 29.12.2018 gegen 14.10 Uhr in x, x, Parkplatz Eurospar, Höhe Autobahnabfahrt im Verkaufsstand bereitgestellt wurden, obwohl der Händler nur pyrotechnische Gegenstände, die gemäß §§ 22, 23 und 24 gekennzeichnet und pyrotechnische Sätze, die gemäß § 24 gekennzeichnet sind, bereitstellen darf.

Es wurden folgende Produkte bereitgestellt, wobei zwar auf der Gesamtverpackung eine CE- Kennzeichnung angebracht war, nicht jedoch auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst

Übertretung	Anzahl	Produkt	Mangel	Kat.
1.	9 Stk.	Scream Small	Kein Sicherheitshinweis	P1
2.	77 Pkg.	EXPLODER	Kein Sicherheitshinweis	F2
	(je 5 Stk.)	Knallkörper	Keine Altersbeschränkung	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. – 2. § 40 Abs. 1 i.V.m. § 25a Abs. 1 und Abs. 2 PyroTG 2010 BGBL. 131/2009 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. 200,00 Euro	20 Stunden	§ 40 Abs. 1 Z. 1 PyroTG
2. 500,00 Euro	50 Stunden	§ 40 Abs. 1 Z. 1 PyroTG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
70,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 770,00 Euro.

Die mit Bescheid vom 06.02.2018 beschlagnahmten Gegenstände werden gemäß § 41 PyroTG für verfallen erklärt.

(…)

Begründung:

Bei der im Spruch angeführten Kontrolle wurde am 29.12.2018, dass Sie die im Spruch angeführten pyrotechnischen Gegenstände ohne Sicherheitshinweis (1 + 2) bzw. Altersbeschränkung (2) bereitstellten.
Dieser Sachverhalt wurde Ihnen mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 10.04.2019 zur Last gelegt.
Gegen diese Anlastung haben Sie sich mit Schreiben vom 18.04.2019 gegen die Anlastung ausgesprochen und wie folgt begründet:
„Die Beschlagnahmeposition 2., die „EXPLODER Knallkörper", sind zu klein für eine (lesbare) Einzelbeschriftung, so dass diese auf der Umverpackung gekennzeichnet waren (§ 24 Abs 5 PyroTG), womit dem Schutzgedanken voll Rechnung getragen wurde. Überdies handelt es sich hierbei um Pyrotechnik der Kategorie P1 und nicht der Kategorie F2.
Für alle beschlagnahmten Artikel gilt, dass diese von einem befugten Großhändler, der Firma F (Inhaber K R) bezogen wurden und die nötigen Kennzeichnungen und
Hinweise für ein Inverkehrbringen und Handeln innerhalb der Europäischen Union aufweisen.
Allfällige strengere Bestimmungen des Österreichischen Pyrotechnikgesetzes sind angesichts der unmittelbar anwendbaren Richtlinie 2013/29 vom 12.6.2013 derogiert und nicht anzuwenden."

Folgende Rechtsvorschriften liegen dieser Entscheidung zugrunde:
§ 22 (1) PyroTG:
Nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung hat der Hersteller nach den allgemeinen Grundsätze des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 das CE-Kennzeichen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst anzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen.
(2) Zeichen oder Aufschriften, die geeignet sind, Dritte über die Bedeutung und die Form des CE- Kennzeichens irrezuführen, dürfen auf pyrotechnischen Gegenständen, auf daran angebrachten Kennzeichnungsschildern oder der Verpackung nicht angebracht werden. Andere Zeichen dürfen auf pyrotechnischen Gegenständen, auf daran angebrachten Kennzeichnungsschildern oder der Verpackung angebracht werden, wenn Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens nicht beeinträchtigt werden.
(3) Wenn in der Phase der Fertigungskontrolle nicht die benannte Stelle nach § 21d Abs. 1 Z 1 tätig war, so ist die Kennnummer der weiteren benannten Stelle von dieser selbst, oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller, hinter der CE-Kennzeichnung anzubringen.

§ 23 Abs. 1 PyroTG:
Die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände für Fahrzeuge umfasst
1. den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers oder des Importeurs, wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist,
2. den Namen und den Typ des Gegenstandes,
3. Sicherheitsinformationen,
4. die Registrierungsnummer nach § 21d und
5. die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer.
(2) Ist auf dem Gegenstand nicht genügend Platz für die nach Abs. 1 erforderliche Kennzeichnung vorhanden, muss die Verpackung mit den entsprechenden Informationen versehen werden.

§ 24. (1) PyroTG:
Der Hersteller oder der Importeur hat sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen jene für Fahrzeuge, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht und an Endverbraucher bereitgestellt werden, in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind.
(2) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 muss mindestens enthalten
1.den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers,
1a.wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, die Angaben zum Hersteller nach Z 1 sowie den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragenen Handelsmarke und die Postanschrift des Importeurs,
2. den Namen und den Typ des Gegenstandes,
2a. die Registrierungsnummer nach § 21d,
2b. das CE-Kennzeichen nach § 22,
2c. die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer des Artikels,
3. die betreffende Altersgrenze nach § 15,
4. die jeweilige Kategorie,
5. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation,
6. die Nettoexplosivstoffmasse und
7. bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 zusätzlich das Herstellungsjahr.
(3) Feuerwerkskörper müssen unbeschadet der Angaben gemäß Abs. 2 die folgenden Mindestinformationen enthalten:
1. Kategorie F1: gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien" und einen Mindestsicherheitsabstand;
2. Kategorie F2: „nur zur Verwendung im Freien" und gegebenenfalls einen Mindestsicherheitsabstand;
3. Kategorie F3: „nur zur Verwendung im Freien" und einen Mindestsicherheitsabstand;
4. Kategorie F4: „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen", einen Mindestsicherheitsabstand oder Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes.
(4) Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater müssen unbeschadet der Angaben gemäß Abs. 2 die folgenden Mindestinformationen enthalten:
1. Kategorie T1: gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien" und einen Mindestsicherheitsabstand;

2. Kategorie T2: „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen", einen Mindestsicherheitsabstand oder Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes.
(5) Falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die nach den Abs. 2 bis 4 erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, müssen die Informationen auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.
(6) Die Kennzeichnung pyrotechnischer Sätze, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden, muss mindestens Name und Typ des Satzes, die jeweilige Kategorie sowie eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation enthalten. Sie muss in deutscher Sprache erfolgen und ist auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen

Gemäß § 25a. (1) PyroTG darf der Händler nur pyrotechnische Gegenstände, die gemäß §§ 22, 23 und 24 gekennzeichnet, und pyrotechnische Sätze, die gemäß § 24 gekennzeichnet sind, bereitstellen.
(2) Hat der Händler Grund zur Annahme, dass ein pyrotechnischer Gegenstand nicht mehr § 20a Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 oder 6 entspricht, hat er, soweit zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher erforderlich, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere den pyrotechnischen Gegenstand zurückzunehmen oder zurückzurufen, damit der rechtmäßige Zustand wieder hergestellt wird, und darüber die Behörde sowie den Hersteller oder den Importeur zu informieren.

§ 40 Abs. 1 PyroTG:
Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
Durch die EU-Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) wird zum einen das Inverkehrbringen und das Bereitstellen von pyrotechnischen Gegenständen ohne Handelshemmnisse am Binnenmarkt harmonisiert und zum anderen wesentliche Sicherheitsanforderungen an diese Erzeugnisse zum Schutz von (Normal-) Verbrauchern und professionellen Anwendern festgelegt.
Die nationale Umsetzung dieser EU-Richtlinie in Österreich erfolgte mit dem Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010), das in die Vollzugskompetenz des Bundesministerium für Inneres bzw. der Sicherheitsbehörden fällt.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen am Binnenmarkt nur in Verkehr gebracht und bereitgestellt werden, wenn sie

- zuvor ein Konformitätsbewertungsverfahren (im Sinne der wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach der EU-Richtlinie und der harmonisierten Prüfnormen) bei einer benannten Stelle („notified body") positiv durchlaufen haben,
- als sichtbares Zeichen dieser EU-Konformität ein CE-Kennzeichen und eine Registriernummer der benannten Stelle aufweisen und
- eine standardisierte Kennzeichnung, inklusive einer Gebrauchsanleitung, in der jeweiligen Landessprache angebracht haben.

Bis zum 04. Juli 2017 sieht die EU-Pyrotechnikrichtlinie, und damit auch das Pyrotechnikgesetz 2010, eine Übergangsfrist vor, wonach pyrotechnische Gegenstände, die vor bestimmten Fristsetzungen (je nach Kategorie 2010 und 2013) am nationalen Markt korrekt eingeführt und zulässig waren („Alt-Gegenstände"), unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin am Markt bereitgestellt, erworben, besessen und verwendet werden dürfen.
Es steht unbestritten fest, dass Sie die im Spruch angeführten pyrotechnischen Gegenstände ohne Sicherheitshinweise bzw. der Altersbeschränkung in Ihrem Verkaufsstand bereitstellten. Somit ist der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.
Die vorgeschlagene Regelung des § 25a Abs. 1 Pyrotechnikgesetz sieht vor, dass der Händler nur diesem Bundesgesetz entsprechend gekennzeichnete pyrotechnische Gegenstände bereitstellen darf. Demnach hat sich der Händler regelmäßig durch stichprobenartige Überprüfung zu vergewissern, ob diese Voraussetzungen vorliegen.
Der Händler darf unter Hinweis auf § 25 Abs, 2 Pyrotechnikgesetz keine pyrotechnischen Gegenstände auf dem Markt bereitstellen, von denen er weiß oder bei denen er anhand der ihm obliegenden Überprüfungspflicht davon ausgehen hätte müssen, dass sie den gesetzlichen Anforderungen (Sicherheitshinweis, Altersbeschränkung) nicht genügen.
Dem Händler obliegt es somit gänzlich, beim Umgang mit den pyrotechnischen Gegenständen größte Sorgfalt walten zu lassen, weshalb die gegenständliche Verwaltungsübertretung ein Ungehorsamsdelikt darstellt, da die fahrlässige Tatbegehung genügt.
Hinsichtlich der subjektiven Tatseite kommt § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.
Ihnen ist es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass Sie an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Von einem fachkundigen Gewerbetreibenden, kann bei Waltenlassen der gebotenen Sorgfalt jedenfalls erwartet werden, dass dieser die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes, kennt bzw. sich zeitgerecht nach diesen erkundigt und diese auch einhält.

Somit ist auch der subjektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.
Strafbar im Sinne des § 40 Abs. 1 Z 1 iVm § 25a Abs. 1 Pyrotechnikgesetz machen sich Händler dann, wenn sie pyrotechnische Gegenstände bereitstellen, die nicht gemäß den § 22, 23 und 24 leg.cit. gekennzeichnet sind.
Nachdem das Erfordernis der entsprechenden Kennzeichnung je pyrotechnischem Gegenstand besteht und diesem anhaftet, ist ein allfälliger Verstoß des Bereithaltens von mehreren inkriminierten Gegenständen nicht als Tateinheit, sondern je Gegenstand als Verstoß zu qualifizieren.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Durchführung einer Stichprobe in Form der Öffnung der Außenverpackung den Kennzeichnungsmangel des fehlenden Sicherheitshinweises bzw. der Altersbeschränkung auf den Gegenständen selbst leicht zu Tage gebracht haben würde. Genau dieser Kontrollverpflichtung kam Sie jedoch nicht nach, weshalb die gebotene Sorgfalt unterblieb.
Es kann daher von zumindest fahrlässigem Verhalten ausgegangen werden, weshalb dies im Ergebnis bedeutet, dass auch die subjektive Tatseite hinsichtlich der bereitgestellten, inkriminierten Artikel in Form fahrlässigen Verhaltens erfüllt wurde.
Die mit Bescheid vom 06.02.2019 beschlagnahmten Gegenstände werden hiermit gemäß § 41 PyroTG für verfallen erklärt.
Der in § 25a Abs. 1 Pyrotechnikgesetz verwendete Begriff des Bereitstellens wird durch die Legaldefinition des § 4 Z 5 leg.cit. näher ausgeführt. Demnach ist darunter jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines pyrotechnischen Gegenstands oder Satzes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zu verstehen.
Zu den Einkommens-, Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten, wurden keine Angaben bei der Strafbemessung berücksichtigt.
Gemäß § 40 Abs. 1 PyroTG ist von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von jeweils bis zu 10.000,00 Euro zu verhängen.
Die gegen Sie verhängten Strafen erscheinen daher als tat- und schuldangemessen und geeignet, Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 18. November 2019, worin der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung ua. Nachfolgendes ausführt:
„Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14.11.2019, zugestellt am 18.11.2019, wird binnen offener Frist

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben und diese wie folgt begründet:

Zu den einzelnen Positionen:

Die Beschlagnahmeposition 2., die „EXPLODER Knallkörper", sind zu klein für eine (lesbare) Einzelbeschriftung, so dass diese auf der Umverpackung gekennzeichnet waren (§ 24 Abs 5 PyroTG), womit dem Schutzgedanken voll Rechnung getragen wurde.
Überdies handelt es sich hierbei um Pyrotechnik der Kategorie P1 und nicht der Kategorie F2.

Für alle beschlagnahmten Artikel gilt, dass diese von einem befugten Großhändler, der Firma F (Inhaber K R) bezogen wurden und die nötigen Kennzeichnungen und Hinweise für ein Inverkehrbringen und Handeln innerhalb der Europäischen Union aufweisen.

Allfällige strengere Bestimmungen des Österreichischen Pyrotechnikgesetzes sind angesichts der unmittelbar anwendbaren Richtlinie 2013/29 vom 12.6.2013 derogiert und nicht anzuwenden.

Beweis: PV
Rechnungen
Photos von gleichartigen Artikeln des Herstellers
ZV K R, pA x, x
Pyrotechnisches Sachverständigengutachten

Es wird daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge nach Abhaltung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und das Strafverfahren einstellen.

In eventu

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge anstelle der Geldstrafe eine Ermahnung aussprechen.

In eventu

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge anstelle der verhängten Geldstrafe eine niedrigere Geldstrafe verhängen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 25. November 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen, die ergänzenden Schriftstücke, sowie Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Einvernahme des Zeugen R, von dem der Bf die beschlagnahmten Gegenstände erworben hat. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden vom Zeugen R Gutachten von Ing. C R vorgelegt, worin ausgeführt wird, dass die Artikel der Kennzeichnung entsprechen und auf dem österreichischen Markt verkauft werden dürfen. Weiter werden geringfügige Beanstandungen beim Produkt SCREAM bezüglich der Bezeichnung aufgelistet. In Summe wird resümiert, dass die Voraussetzungen des § 22 PyroTG erfüllt seien. Im Anhang befinden sich einerseits Fotos und andererseits eine EU-Konformitätserklärung sowie ein Typenzertifikat.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

Ergänzend ist Nachstehendes f e s t z u s t e l l e n : Im Hinblick auf den Spruchpunkt 1. ist mit der Bezeichnung 9 Stück gemeint, dass 9 Stück Packungen beschlagnahmt wurden. Eine Packung beinhaltet 3 Gegenstände. In Summe daher 27 Gegenstände. Auf den Gegenständen findet sich eine CE-Kennzeichnung, eine Chargennummer, Sprenggewicht, Hersteller, Importeur und dessen Telefonnummer. In weiterer Folge findet sich ein Ausführlicher Text, welcher in polnischer Sprache abgefasst ist und aufgrund der der enthaltenen Ziffern (45) und der Abkürzungen (M) als Sicherheitshinweis und Verwendungsbeschreibung erkannt wird. Eine Übersetzung in Deutsch ist auf dem Gegenstand nicht enthalten. Im Hinblick auf den Spruchpunkt 2. ist auszuführen, dass die einzelnen Gegenstände in Überverpackungen zu jeweils 5 Stück zum Verkauf angeboten wurden. Auf den einzelnen Gegenständen finden sich eine CE-Kennzeichnung und der Name des Produktes und eine „Serien-nummer". Auf der Überverpackung ist ein „Etikett" aufgeklebt. Auf diesem Aufkleber stehen der Sachallerzeuger, die Verwendungsbestimmungen, Abgabe an Personen unter 18 Jahre verboten und der Hinweis, dass die Abgabe nur in der Originalverpackung erlaubt ist. Weiter wird der Effekt beschrieben, die Lagerung und der Schallpegel. Auch sind eine CE-Kennzeichnung, die Sprengmenge, Losnummer, die Charge und der Hersteller ersichtlich. Durch Ablösen des Etikettes und Aufkleben auf den einzelnen Gegenstand in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wird ermittelt, dass der Text auf dem Etikett, zumal nicht das ganze Etikett beschrieben war, leicht auf dem Körper des Gegenstandes Platz gefunden hat und zudem ein Drittel der Oberfläche (Durchmesser 2 cm, Höhe ca 9,5 cm) noch frei für weitere Beschriftungen gewesen ist.

Darüber hinaus gibt der Bf an, dass er Stichproben kontrolliert. Er schaut sich jedoch nur die von ihm zu verkaufenden Verkaufseinheiten an. Er öffnet diese Überverpackungen nicht, da er ja die Gegenstände nicht einzeln verkauft. Öffnet er eine Verpackung, kann er diese dann nicht verkaufen.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin enthaltenen Lichtbildern der beschwerdegegenständlichen pyrotechnischen Gegenstände und aus den Feststellungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Konstatierungen zur Mindestschriftgröße der Kennzeichnung gründen auf der ÖNORM EN 15947-3 des Österreichischen Normungsinstituts.

III.

1. Gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 Pyrotechnikgesetz, BGBl. I Nr. 131/2009, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Gemäß Abs. 2 leg cit ist der Versuch strafbar.

Gemäß § 21d Abs. 1 Pyrotechnikgesetz, BGBl. I Nr. 131/2009, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 20/2015 hat der Hersteller nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung vor dem Inverkehrbringen die von der benannten Stelle zugewiesene Registrierungsnummer auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem daran angebrachten Kennzeichnungsschild oder auf der Verpackung anzubringen. Die Registrierungsnummer hat folgende Elemente zu enthalten:

1. die vierstellige Kennnummer der benannten Stelle, die die Konformitätsbescheinigung im Einklang mit den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 9 Buchstabe a der Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände, ABL. Nr. L 154 vom 14.06.2007 S 1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. 316 vom 14.11.2012 S. 12, aufgehoben durch die Richtlinie 2013/29/EU, ABl. Nr. L 178 vom 28.06.2013 S. 27 (Modul B) oder die Konformitätsbescheinigung im Einklang mit dem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 9 Buchstabe b der Richtlinie 2007/23/EG (Modul G) oder eine Zulassung für Qualitätssicherungssysteme im Einklang mit dem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 9 Buchstabe c der Richtlinie 2007/23/EG (Modul H) ausgestellt hat;
2. die Kategorie des pyrotechnischen Gegenstands, dessen Konformität bescheinigt wird, in abgekürzter Form in Großbuchstaben:
   a) F1, F2, F3 und F4 für Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2, F3 und F4;
   b) T1 oder T2 für pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T1 und T2;
   c) P1 oder P2 für sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 und P2;
3. die von der benannten Stelle für den pyrotechnischen Gegenstand verwendete Bearbeitungsnummer.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat die Registrierungsnummer folgende Struktur aufzuweisen: „XXXX – YY – ZZZZ", wobei XXXX auf Abs. 1 Z 1, YY auf Abs. 1 Z 2 und ZZZZ auf Abs. 1 Z 3 verweisen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz, BGBl. I Nr. 131/2009, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 20/2015 hat nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung der Hersteller nach den allgemeinen Grundsätzen des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 das CE-Kennzeichen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst anzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen.

Gemäß Abs. 3 leg.cit. ist, wenn in der Phase der Fertigungskontrolle nicht die benannte Stelle nach § 21d Abs. 1 Z 1 tätig war, die Kennnummer der weiteren benannten Stelle von dieser selbst, oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller, hinter der CE-Kennzeichnung anzubringen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz, BGBl. I Nr. 131/2009, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 20/2015 hat der Hersteller oder der Importeur sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen jene für Fahrzeuge, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht und an Endverbraucher bereitgestellt werden, in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. muss die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 mindestens enthalten

1. den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers,

1a. wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, die Angaben zum Hersteller nach Z 1 sowie den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragenen Handelsmarke und die Postanschrift des Importeurs,

2. den Namen und den Typ des Gegenstandes,

2a. die Registrierungsnummer nach § 21d,

2b. das CE-Kennzeichen nach § 22,

2c. die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer des Artikels,

3. die betreffende Altersgrenze nach § 15,

4. die jeweilige Kategorie,

5. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation,

6. die Nettoexplosivstoffmasse und

7. bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 zusätzlich das Herstellungsjahr.

Gemäß Abs. 3 müssen Feuerwerkskörper unbeschadet der Angaben gemäß Abs. 2 die folgenden Mindestinformationen enthalten:

1. Kategorie F1: gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien" und einen Mindestsicherheitsabstand;
2. Kategorie F2: „nur zur Verwendung im Freien" und gegebenenfalls einen Mindestsicherheitsabstand;
3. Kategorie F3: „nur zur Verwendung im Freien" und einen Mindestsicherheitsabstand;
4. Kategorie F4: „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen", einen Mindestsicherheitsabstand oder Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. müssen pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater unbeschadet der Angaben gemäß Abs. 2 die folgenden Mindestinformationen enthalten:

1. Kategorie T1: gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien" und einen Mindestsicherheitsabstand;
2. Kategorie T2: „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen", einen Mindestsicherheitsabstand oder Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes.

Gemäß Abs. 5 leg.cit. müssen die Informationen, falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die nach den Abs. 2 bis 4 erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.

Gemäß Abs. 6 leg.cit. muss die Kennzeichnung pyrotechnischer Sätze, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden, mindestens Name und Typ des Satzes, die jeweilige Kategorie sowie eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation enthalten. Sie muss in deutscher Sprache erfolgen und ist auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

Gemäß § 25a Abs. 1 Pyrotechnikgesetz, BGBl. I Nr. 131/2009, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 20/2015 darf der Händler nur pyrotechnische Gegenstände, die gemäß §§ 22, 23 und 24 gekennzeichnet, und pyrotechnische Sätze, die gemäß § 24 gekennzeichnet sind, bereitstellen.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat der Händler, wenn er Grund zur Annahme hat, dass ein pyrotechnischer Gegenstand nicht mehr § 20a Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 oder 6 entspricht,

soweit zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher erforderlich, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere den pyrotechnischen Gegenstand zurückzunehmen oder zurückzurufen, damit der rechtmäßige Zustand wieder hergestellt wird, und darüber die Behörde sowie den Hersteller oder den Importeur zu informieren.

Gemäß § 4 Z 5 Pyrotechnikgesetz, BGBl. I Nr. 131/2009, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 20/2015 sind im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes folgende Begriffsbestimmungen maßgebend: Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines pyrotechnischen Gegenstands oder Satzes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.

Gemäß § 8 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 unterliegt der Strafe, sofern eine Verwaltungsvorschrift den Versuch einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich für strafbar erklärt, wer vorsätzlich eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternimmt.

2.1. Strafbar im Sinne des § 40 Abs. 1 Z 1 iVm § 25a Abs. 1 Pyrotechnikgesetz machen sich Händler dann, wenn sie pyrotechnische Gegenstände bereitstellen, die nicht gemäß den § 22, 23 und 24 leg.cit. gekennzeichnet sind. Vorab ist es sohin geboten, kurz die gesetzliche Anforderung an die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände darzustellen.

Diese haben als sichtbares Zeichen der EU-Konformität ein CE-Kennzeichen und eine Registriernummer der benannten Stelle, die die Konformitätsbescheinigung im Sinne des EU-Rechts ausgestellt hat, aufzuweisen. Zudem muss eine standardisierte Kennzeichnung inklusive einer Gebrauchsanleitung in der jeweiligen Landessprache angebracht sein. Das CE-Kennzeichen und die Registriernummer müssen vom Hersteller grundsätzlich auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst angebracht werden. Ist dies nicht möglich, so ist die Registriernummer auf einem daran angebrachten Kennzeichnungsschild oder auf der Verpackung, das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen. Die Kennzeichnung muss, falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz ist, auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.

Das CE-Kennzeichen muss dem Muster der EU-Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entsprechen. Es handelt sich um zwei idente Ringflächen, die sich exakt einmal überschneiden, wobei der Mittelstrich des „E" deutlich kürzer ist.
Gemäß § 21d Abs. 2 Pyrotechnikgesetz hat die Registriernummer folgende Struktur aufzuweisen: „XXXX-YY-ZZZZ". Gemäß Abs. 1 leg.cit. stellen die ersten vier Ziffern (XXXX) die Kennnummer der benannten Stelle dar, die die

Konformitätsbescheinigung ausgestellt hat, die Buchstaben-Ziffernkombination in der Mitte bezeichnet die Kategorie des pyrotechnischen Gegenstandes (z.B. F2) und die letzten vier Ziffern (ZZZZ) weisen auf die von der benannten Stelle verwendete Bearbeitungsnummer für den pyrotechnischen Gegenstand hin.

Wenn in der Phase der Fertigungskontrolle nicht die benannte Stelle nach § 21d Abs. 1 Z 1 tätig war, so ist die Kennnummer der weiteren benannten Stelle von dieser selbst, oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller, hinter der CE-Kennzeichnung anzubringen. Die Kennzeichnung in deutscher Sprache muss den Vorgaben des § 24 Pyrotechnikgesetz entsprechen.

2.2. Der in § 25a Abs. 1 Pyrotechnikgesetz verwendete Begriff des Bereitstellens wird durch die Legaldefinition des § 4 Z 5 leg.cit. näher ausgeführt. Demnach ist darunter jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines pyrotechnischen Gegenstands oder Satzes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zu verstehen.

Der Begriff Abgabe bedingt wiederum, dass ein derartiger Gegenstand dem Kunden bereits zugänglich gemacht ist. Die Anlieferung bzw. auch das Lagern von pyrotechnischen Gegenständen per se fällt noch nicht unter den Begriff der Abgabe, sondern ist als deren Vorbereitungshandlung im Sinne eines tauglichen Versuches zu verstehen. § 40 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz stellt zwar auch den Versuch unter Strafe. Dabei ist aber auf die Bestimmung des § 8 VStG Bezug zu nehmen, der den Versuch in Verwaltungsstrafverfahren (unabhängig von den Regelungen des StGB) normiert. Gemäß § 8 Abs. 1 VStG bedarf es, um einen Versuch als strafbar zu qualifizieren, des Vorsatzes, wobei hier bedingter Vorsatz (dolus eventualis) genügt. Fahrlässiges Verhalten hingegen ist als nicht strafbar im Sinne des § 8 Abs. 1 VStG zu werten.

Nachdem das Erfordernis der entsprechenden Kennzeichnung je pyrotechnischem Gegenstand besteht und diesem anhaftet, ist ein allfälliger Verstoß des Bereithaltens von mehreren inkriminierten Gegenständen nicht als Tateinheit, sondern je Gegenstand als Verstoß zu qualifizieren.

2.3. Im vorliegenden Fall ist zunächst unbestritten, dass, entgegen dem Tatvorwurf die in Rede stehenden pyrotechnischen Gegenstände eine CE-Kennzeichen aufwiesen. Insofern war der Tatvorwurf zu reduzieren.

2.3.1. Weiter ist unbestritten, dass die verfangenen Gegenstände zum Verkauf auf dem Verkaufsstand bereitgehalten wurden.

2.3.2. Im Hinblick auf die geforderte Kennzeichnungen ist ebenfalls unstrittig festzuhalten, dass im Hinblick auf Spruchpunkt 1. kein Sicherheitshinweis (in deutscher Sprache) und bei Spruchpunkt 2. keine Sicherheitshinweis und keine

Altersbeschränkung auf dem pyrotechnischen Gegenstand aufgebracht waren. Diese Kennzeichnungen waren lediglich auf der Außenverpackung enthalten. Das aber widerspricht den dargestellten Anforderungen. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt wäre aber ein Anbringen auf den einzelnen Gegenständen leicht möglich gewesen.

2.4. Mit Blick auf Spruchpunkt 1. ist zu erkennen, dass diese gem. § 13 Pyrotechnikgesetz in die Kategorie P1 eingeordnet werden und als pyrotechnische Gegenstände verstanden werden. Sohin sind die für diese Gegenstände erwähnten Normen anwendbar.

3.1. § 25a iVm § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

3.2. § 25a Abs. 1 und 2 Pyrotechnikgesetz legen einem Händler die Verpflichtung auf - durch entsprechende Stichproben – sicherzustellen, dass unrichtig oder unzureichend gekennzeichnete pyrotechnische Gegenstände nicht in Verkehr gebracht bzw. an Konsumenten weiter gegeben werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus einer Zusammenschau beider Bestimmungen, denn anders würde ein Händler nicht in die Lage versetzt werden können, keinen Grund zur Annahme zu haben, dass die jeweilige Kennzeichnung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Es ist anzuführen, dass die Durchführung einer Stichprobe in Form der Öffnung der Außenverpackung den Kennzeichnungsmangel der fehlenden Kennzeichnung auf den Gegenständen selbst leicht zu Tage gebracht haben würde. Genau dieser Kontrollverpflichtung kam der Bf jedoch nicht nach, indem er – auch nach eigenen Angaben – eine stichprobenartige Überprüfung der Gegenstände selbst unterließ. Er ließ dadurch jedenfalls die gebotene Sorgfalt vermissen. Zudem brachte er keine Argumente vor, die geeignet sein könnten, sein Verschulden auszuschließen. Es kann daher von zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits ausgegangen werden.

3.2.1. Wenn der Bf ausführt, dass er die Gegenstände selbst nicht begutachtet hat, weil er diese nur in der Überverpackung verkaufen dürfe, so erliegt der Bf einem

Rechtsirrtum, der dem Bf aber vorwerfbar ist, da es sich um Rechtsnormen aus dem Kernbereich seiner Tätigkeit handelt. Auskünfte bei der zuständigen Behörde wurden nicht eingeholt (s dazu VwSlg 14.020 A/1994).

4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde jeweils Geldstrafen im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich findet daher dem Grunde nach keinen Anlass zur Beanstandung dieser Strafzumessung. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein Teil des Tatvorwurfes im Hinblick auf beide Spruchpunkte (CE-Kennzeichnung) entfallen ist und sohin die Strafen jeweils entsprechend zu reduzieren waren.

4.3. Ein Absehen von der Strafe kam allein schon wegen des nicht unerheblichen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht.

5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Es war daher dem Bf unter Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter